



KTR - Schiedsordnung

§ 1 Ziel, Zweck

Bei Rechtsstreitigkeiten des KTR mit Organmitgliedern, unter Organmitgliedern sowie von Mitgliedern zur Überprüfung von Entscheidungen und Ordnungsmaßnahmen nach der KTR-Satzung, der KTR-Zuchtordnung und der KTR-Zuchtrichterordnung steht bei Rechtsbeschwerde die Anrufung der Schiedskommission offen. Das Schiedsverfahren ist in dieser von der Mitgliederversammlung beschlossenen KTR-Schiedsordnung SchO geregelt. Die Anrufung der Schiedskommission hat aufschiebende Wirkung.

Die Schiedskommission entscheidet das Beschwerdeverfahren abschließend, ein weiteres verbandsinternes Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die sachliche Zuständigkeit der Schiedskommission setzt Streitigkeiten voraus, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben. Das sind solche, die in ihrem Kern nach dem Vereinsrecht, nach der KTR-Satzung, nach der von ihm erlassenen Zuchtordnung oder nach sonstigen Verbandsanordnungen zu beurteilen sind.

Die Schiedskommission ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten sachlich zuständig:

- a) Verlangen auf Aufhebung oder Abänderung einer Maßnahme des KTR oder eines seiner Organe sowie auf Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme, Feststellen der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung,
- b) Überprüfung von disziplinären Ordnungsmaßnahmen (sog. Ordnungsstreitigkeiten)
- c) Streitigkeiten mit Organen, Organmitgliedern sowie unter Organmitgliedern, soweit diese aus dem organschaftlichen Verhältnis herrühren (sog. organschaftliche Streitigkeiten).

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die SchO ist für werdende Mitglieder von der Stellung eines Aufnahmeantrages an und für Organmitglieder mit der Amtsannahme verbindlich.

Scheidet ein Mitglied oder ein Organmitglied aus, so bleibt die SchO verbindlich, sofern der Streit ein Rechtsverhältnis betrifft, das vor dem Ausscheiden entstanden ist.

§ 4 Kompetenz, Rechtsanwendung

Die Schiedskommission entscheidet darüber, ob eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorliegt und ob *ihre* Zuständigkeit gegeben ist.

Die Schiedskommission ist bei ihrer Entscheidung an das geltende materielle Recht, an das KTR-Satzungsrecht und die KTR-Ordnungen gebunden.

Soweit Verfahrensregeln in der Schiedsordnung nicht oder nicht abschließend enthalten sind, ist die Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

§ 5 Einstweilige Verfügung

Auf Antrag kann die Schiedskommission eine einstweilige Verfügung in entsprechender Anwendung der 935 ff.ZPO erlassen, deren Wirkung jedoch zeitlich längstens bis zum Erlass einer abschließenden Entscheidung der Schiedskommission zu begrenzen ist. Die antragstellende Partei muss glaubhaft machen, dass sie ohne die Eilmaßnahme in ihren Rechten wesentlich beeinträchtigt würde und dass daher ein Regelbedürfnis zur Verhinderung wesentlicher Nachteile besteht.

§ 6 Besetzung der Schiedskommission

- a) Die Schiedskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und aus zwei Beisitzern zusammen.
- b) Im Falle ihrer nicht nur vorübergehenden Verhinderung treten an ihre Stelle der Ersatzvorsitzende und die Ersatz-Beisitzer.
- c) **Bei Handlungsunfähigkeit der Schiedskommission ist das VDH-Verbandsgericht zuständig.**

§ 7 Wahl der Schiedskommission

Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorsitzende und der Ersatzvorsitzende sollten die Befähigung zum Richteramt oder eine **abgeschlossene** juristische Ausbildung und Rechtspraxis haben. Zum Schiedsrichter kann nicht gewählt werden, wer Mitglied in einem KTR-Organ ist.

§ 8 Anrufung der Schiedskommission

Die Anrufung der Schiedskommission erfolgt durch Antrag in 3-facher Ausfertigung.

Bei Entscheidungen nach § 32 abs. 1 bis 7 der KTR-Satzung ist der Antrag in Form eines Widerspruchs an den Hauptvorstand zu richten. Hilft der Hauptvorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er den Widerspruch innerhalb 4 Wochen der Schiedskommission zur Entscheidung vor.

In allen anderen Fällen kann der Antrag unmittelbar an den Vorsitzenden der Schiedskommission gerichtet werden.

Anträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntwerden der belastenden oder abgelehnten Maß-



nahme einzureichen. Bei Fristversäumnis kann die Schiedskommission den Antrag als unzulässig zurückweisen.

Die Antragsfrist soll den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand genau bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten (dieser soll durch seine kurze und klare Formulierung erkennen lassen, was der Antragsteller begehrt) und in einer Begründung konkret den Sachverhalt darstellen, sowie die für erforderlich gehaltenen Beweise anbieten. Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen, kann der Antragsteller zur Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert werden.

§ 9 Einzahlung eines Kostenvorschusses

Die Durchführung des Schiedsverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses durch den Antragsteller abhängig. Der Kostenvorschuss wird von der Schiedskommission festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht eingezahlt, so kann der Antrag vom Vorsitzenden als unzulässig abgewiesen werden.

§ 10 Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrages an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob er sich gegen den Antrag verteidigen will, und auf den Antrag innerhalb 2 weiterer Wochen schriftlich zu erwidern.

Der Vorsitzende kann ein schriftliches Vorverfahren anordnen.

Der Vorsitzende hat die Sache soweit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen oder ein Schiedsspruch erlassen werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende die Beziehung von Akten veranlassen.

§ 11 Verfahrensvereinfachung

Die Schiedskommission kann unter entsprechender Anwendung von § 495 a ZPO die Sache im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn der Streitwert die Grenzen des § 495 a ZPO nicht übersteigt und die Sache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist. Auf Antrag ist mündlich zu verhandeln.

§ 12 Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung

Der Verhandlungsort der mündlichen Verhandlung soll nach Möglichkeit mit dem Gerichtsstand des KTR übereinstimmen, er kann aber auch vom Vorsitzenden bestimmt werden, wenn dadurch den Belangen der Parteien eher Rechnung getragen wird. Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung stattfinden. Der Empfang der Ladung ist von den Parteien, ihren Rechtsbeiständen, den Zeugen und Sachverständigen besonders zu bestätigen.

§ 13 Entscheidung nach Aktenlage

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet die Schiedskommission nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen oder Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

§ 14 Vertretung

Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtsbeistand vertreten lassen. Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens zu Lasten der vertretenen Partei. Bevollmächtigte haben sich durch Vollmacht auszuweisen.

§ 15 Nichtöffentlichkeit der Verhandlung

Die mündliche Verhandlung vor der Schiedskommission ist grundsätzlich verbandsöffentlich. Über die Zulassung von anderen Personen als Verbands- oder Organmitgliedern entscheidet die Schiedskommission nach freiem Ermessen. Die Ablehnung der Zulassung ist nicht anfechtbar. In Disziplinarsachen sowie in den Sachen, in denen steuerliche Vorgänge zur Sprache kommen, verhandelt die Schiedskommission nicht verbandsöffentlich.

§ 16 Verfahrensgrundsätze

Die Schiedskommission hat den Sachverhalt ausreichend zu erforschen, die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend das rechtliche Gehör zu gewähren.

Im Übrigen gestaltet die Schiedskommission das Verfahren nach freiem Ermessen.

Die Schiedskommission ist hinsichtlich der Ermittlung von Tatsachen und der Erhebung von Beweisen an Anträge der Parteien nicht gebunden. Sie kann nach Ermessen Zeugen und Sachverständige vernehmen, Beweise auf andere Art erheben.

Die Schiedskommission ist zur Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen oder zur eidlichen Parteivernehmung nicht befugt. Sie kann von jeder Partei verlangen, dass diese die für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen beim zuständigen Gericht beantragt. Kommt eine Partei diesem Verlangen innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so kann die Schiedskommission aus der Unterlassung die ihr gerechtfertigten Schlussfolgerungen ziehen.

§ 17 Protokoll

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig.



Das Protokoll sollte enthalten:

- a) die Bezeichnung und Besetzung der Schiedskommission;
- b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
- c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
- d) die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten;
- e) die Erklärungen der Parteien, dass die Schiedskommission ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist;
- f) die Erklärungen der Partei zur Höhe des Streitwertes sowie dessen Festsetzung durch die Schiedskommission;
- g) den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs;
- h) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
- i) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen;
- j) den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;
- k) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind;
- l) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;
- m) die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist;
- n) die Formel des bekannt gegebenen Schiedsspruchs oder den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird;
- o) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. Ist von der Schiedskommission ein einzelner Schiedsrichter mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

§ 18 Schiedsvergleich

Im Interesse des Verbandsfriedens soll die Schiedskommission versuchen, den Streit durch einen möglichen Vergleich zu beenden. Ein Vergleich ist in die Niederschrift aufzunehmen, zu verlesen und von den Beteiligten zu genehmigen.

§ 19 Beratung und Abstimmung

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bilden sich in der Frage, ob und welches Ordnungsmittel zu bestätigen oder zu verhängen ist, drei Meinungen, so wird die für das entscheidendste Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen Stimme hinzugerechnet.

§ 20 Erlass des Schiedsspruchs

Vor dem Erlass des Schiedsspruchs ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme zu geben. Der Vorsitzende der Schiedskommission kann den Parteien bekannt geben, dass ihnen ein Schiedsspruch zugestellt wird.

Die Schiedskommission kann nach dem Abschluss der Beratung den Entscheidungssatz des Schiedsspruchs und seine wesentliche Begründung bekannt geben.

Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch soll enthalten:

- a) die Bezeichnung der Schiedskommission und die Namen der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift);
- c) die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten;
- d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
- e) die Entscheidungsgründe.

Der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

§ 21 Kosten des Verfahrens

Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen kann die Schiedskommission beiden Parteien einen Teil der Kosten auferlegen. Wer den Antrag zurücknimmt, trägt die bis zur Rücknahme entstandenen Kosten.

Der Streitwert wird von der Schiedskommission festgesetzt.

Erstattungsfähige Kosten sind: die Kosten der Schiedsrichter, die notwendigen Auslagen der obsiegenden Partei, die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie ein Kostenbetrag, dessen Höhe sich aus dem Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz für eine vergleichbare Tätigkeit eines Zivilgerichts in erster Instanz ergibt.

Nicht erstattungsfähig sind die Kosten der Parteien, die durch Beratung und Vertretung durch einen Rechtsbeistand entstehen. Diese gehen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens stets zu Lasten der vertretenen Parteien.

§ 22 Schlussbestimmung

Diese Schiedsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am **27.10.2018** beschlossen.

Eintrag Amtsgericht 12.04.2019